

## C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Hanstedt der Wasserversorgungs- genossenschaft Hanstedt e. G. in Hanstedt, Landkreis Harburg vom 30. November 1989

Aufgrund der §§ 48 – 51, 168 Abs. 2 und 191 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103) und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

#### § 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden auf den Flurstücken 136/2 und 137/2 der Flur 2, Gemarkung Hanstedt, gelegenen Brunnen des Wasserwerks Hanstedt der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt e. G., Landkreis Harburg, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

#### § 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), III A und III B (erweiterte Schutzzonen). Die Grenze des Schutzgebietes verläuft durch die Gemarkung Hanstedt.
- (2) Zone I (Fassungsbereich der Brunnen)  
Wasserwerk Hanstedt  
Brunnen I und II auf dem Flurstück 137/2, Brunnen III auf dem Flurstück 136/2, Flur 2, Gemarkung Hanstedt.
- (3) Beschreibung der Schutzzone III A  
Beginnend an der Nordostecke des Flurstückes 126 weiter in westlicher Richtung die nördliche Grenze der Flurstücke 154/3, 154/2 und 154/1, weiter die östliche und ein Teilstück der südlichen Grenze des Flurstückes 155, weiter die östliche Grenze des Flurstückes 156/1 und die südliche Grenze der Flurstücke 156/1 und 156/2, alle Flur 2, Gemarkung Hanstedt.

Von der Nordwestecke des Flurstückes 27/1 in südlicher Richtung bis Höhe der Grenze zwischen Flurstück 23 und 24; von hier weiter in westlicher Richtung überquerend Flurstück 40 (Weseler Weg) und die nördliche Grenze der Flurstücke 24 und teilweise 25. Von der Nordwestecke des Flurstückes 25 weiter in südlicher Richtung die westliche Grenze des Flurstückes 25 weiter von der Südwestecke des Flurstückes 25 in westlicher Richtung überquerend Flurstück 41 (Weg) die nördliche Grenze des Flurstückes 12 bis an die östliche Grenze des Flurstückes 2/1; an der Ostseite des Flurstückes 2/1 weiter in südlicher Richtung die östliche Grenze der Flurstücke 48/3, 49/3, 4/1 überquerend Flurstück 40 (Weg) an die Nordgrenze des Flurstückes 10, von hier weiter in westlicher Richtung etwa 150 m bis an die Nordostecke des Flurstückes 8, weiter in südlicher Richtung die westliche Grenze des Flur

stückes 10, weiter in südöstlicher Richtung ein Teilstück der südlichen Grenze des Flurstückes 10 sowie die südliche Grenze des Flurstückes 9 der Flur 8 Gemarkung Hanstedt; überquerend das Flurstück 38 (Weg) der Flur 11 Gemarkung Hanstedt.

Von der nördlichen Ecke der Grenze zwischen den Flurstücken 31 und 32/1 der Flur 12 Gemarkung Hanstedt weiter in südlicher Richtung die nordöstliche Grenze der Flurstücke 31/1, 32/2, 32/3, 32/4 weiter in nordöstlicher Richtung die südöstliche Grenze des Flurstückes 27 überquerend Flurstück 72 (Weg) an die Südwestgrenze des Flurstückes 8; von hier weiter in südöstlicher Richtung die Südgrenze der Flurstücke 9 und 12 bis an die Südspitze des Flurstückes 12; weiter die westliche und die nördliche Grenze des Flurstückes 15/1 und die östliche Grenze des Flurstückes 14, alle Flur 12 Gemarkung Hanstedt.

Von der Nordwestecke des Flurstückes 8/4 weiter in östlicher Richtung die nördliche Grenze der Flurstücke 8/4 (teilweise) und 6/1 überquerend Flurstück 164 (Weg) bis an die Westgrenze des Flurstückes 48/1; vom Flurstück 48/1 ein südliches Teilstück der westlichen Grenze sowie die südliche Grenze und die östliche Grenze, alle Flur 8 Gemarkung Hanstedt.

Von der Südwestecke des Flurstückes 56/93 in nördlicher Richtung die Westgrenze des Flurstückes 56/93 weiter in östlicher Richtung die südliche Grenze der Flurstücke 52/1, 52/6. Weiter in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze der Flurstücke 52/6, 52/5, 52/4, 52/3, 52/2. Ca. 240 m vor der nördlichen Grenze des Flurstückes 52/2 verläuft die Grenze über das Flurstück 56/75 auf den nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 56/75. Überquert das Flurstück 56/58 (Straße Kreienberg), weiter entlang der nordwestlichen Begrenzung des Flurstückes 56/29 sowie entlang der Nordgrenze der Flurstücke 56/30, 56/31.

Von der Nordostecke des Flurstückes 56/32 weiter in nördlicher Richtung überquerend Flurstück 56/58 (Straße Kreienberg) die westliche Grenze der Flurstücke 58/3 und 58/4 überquerend Flurstück 165 (Lindenallee), alle Flur 7 Gemarkung Hanstedt weiter in nördlicher Richtung die östliche Grenze des Flurstückes 54/1 Flur 5 Gemarkung Hanstedt.

Von der Nordwestecke des Flurstückes 55/5 weiter in östlicher Richtung die südliche Grenze, in nördlicher Richtung die östliche Grenze und in westlicher Richtung ein Teilstück der nördlichen Grenze des Flurstückes 51/8 bis an die Grenzmarkierung zwischen den Flurstücken 35/9 und 32/4, von hier weiter in nördlicher Richtung die östliche Grenze des Flurstückes 32/4 überquerend Flurstück 29 (Am Steinberg) an die Grenzmarkierung zwischen den Flurstücken 19/12 und 19/13 von hier weiter in westlicher Richtung die südliche Grenze der Flurstücke 19/12, 19/11, 19/10 weiter in nördlicher Richtung die westliche Grenze der Flurstücke 19/10, 19/4, 19/3 (Stembarg), 19/2, an der Nordwestecke des Flurstückes 19/2 in westlicher Richtung überquerend Flurstück 15 (Horster Weg) an die Flurgrenze alle Flur 5 Gemarkung Hanstedt.

Von der Südostecke des Flurstückes 91/2 weiter in nördlicher Richtung die östliche Grenze der Flurstücke 91/2 und 86/1, weiter in westlicher Richtung die südliche Grenze der Flurstücke 85/1, 87/1, 88/1, 89/1, 117, 121 und 122.

Von der Südwestecke des Flurstückes 122 weiter in nördlicher Richtung die westliche Grenze des Flurstückes 122 an die südliche Grenze des Flurstückes 84/1 (Weseler Weg). Hier schließt sich die Grenze der Schutzzone III A an den Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung.

**Anmerkung**

Die Grenze der Schutzzone III A durchschneidet das Flurstück 48/1 und legt das bebaute Teilstück des Flurstückes 48/1 der Flur 7 außerhalb der Schutzzone.

**Beschreibung der Schutzzone III B**

Beginnend an der Nordecke des Flurstückes 1/1 verläuft die Grenze weiter in südwestlicher Richtung bis an die Südwestecke des Flurstückes 1/1 weiter in westlicher Richtung die nördliche Grenze der Flurstücke 19 und 2 sowie die westliche Grenze des Flurstückes 2 weiter ein Teilstück der nördlichen Grenze des Weges von Undeloh nach Jesteburg. Weiter in südlicher Richtung die westliche Grenze der Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12. Von der Südwestecke des Flurstückes 12 weiter in östlicher Richtung die südliche Grenze des Flurstückes 12, alle Flur 11, Gemarkung Hanstedt.

Von der Nordwestecke des Flurstückes 9 weiter in östlicher Richtung durchschneidend Flurstück 9 überquerend Flurstück 22 (Weg) bis an die Südwestecke des Flurstückes 11. Von hier weiter in östlicher Richtung ein Teilstück der südlichen Grenze des Flurstückes 12. Die Grenze durchschneidet das Flurstück 12 etwa 180 m östlich von der westlichen Grenze des Flurstückes 12, von hier läuft die Grenze auf den Gemarkungspunkt 11/6400 zu, alle Flur 13, Gemarkung Hanstedt.

Beginnend an der Nordspitze des Flurstückes 38 weiter in nordwestlicher Richtung überquerend Flurstück 38 (Weg) in die nordöstliche Grenze der Flurstücke 1/4 und 1/3 sowie die südliche Grenze des Flurstückes 1/2, alle Flur 11, Gemarkung Hanstedt. Hier schließt sich die Grenze der Schutzzone III B.

Die Grenze der Schutzzone III B durchschneidet das Flurstück 9 und das Flurstück 12 der Flur 13, um nicht erforderliche Flächen auszugrenzen.

Die Grenzfestlegung der Schutzzone III A und III B lehnt sich in allen Gemarkungen an Flurstücksgrenzen, Wegen u. a. an.

(4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ist in die in der Anlage auf Seite 280 abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 eingezeichnet.

(5) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in den Grundkarten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Grundkarten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg (untere Wasserbehörde) aufbewahrt wird. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Staatlichen Amt für Wasser und Abfall Lüneburg. Ausfertigungen der Verordnung und der Karten liegen bei den genannten Behörden aus, wo sie von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

(1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Schutzzone I,
- b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

(3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.

(4) Die in den Schutzzone III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzone verboten, die mit einem „b.z.“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (s. § 5).

Die mit einem \* gekennzeichneten Anlagen und Handlungen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone keinen Beschränkungen nach dieser Verordnung; unberührt bleiben jedoch gesetzliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts; dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), für die §§ 5, 7 und 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410 ber. durch BGBl. I 1986 S. 1507) sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. v. 6. Juni 1986 (Nds. GVBl. S. 157).

(5) Das Grundwasser gefährdende Handlungen und Anlagen in den Schutzzone:

Zonen  
III A III B

- 1) Einleiten von Abwasser in den Untergrund
  - a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen

v v



Verordnung über die Festsetzung  
 eines Wasserschutzgebietes für  
 das Wasserwerk Hanstedt der  
 Wasserversorgungsgenossenschaft  
 Hanstedt e.G. in Hanstedt,  
 Landkreis Harburg

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000,  
 2725 (1985), 2726 (1982)  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:  
 Niedersächsisches Landesverwaltungsamt -  
 Landesvermessung - B5 - 788/89

- Zeichenerklärung:
- Schutzzone I ●
  - Schutzzone III A
  - Schutzzone III B

Bezirksregierung Lüneburg  
 Lüneburg, den 30.11.1989

*[Handwritten Signature]*  
 Graf von Hardenberg  
 Regierungsvizepräsident

|  | Zonen |       |   | Zonen |       |
|--|-------|-------|---|-------|-------|
|  | III A | III B |   | III A | III B |
| b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern   | v     | v     | bc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte  | b.z.  | b.z.  |
| c) Untergrundverrieselung sonstiger (z. B. häuslicher) Abwässer  | v     | b.z.  | 14) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 19 g WHG   |       |       |
| ca) in Siedlungen  | b.z.  | b.z.  | a) bei unterirdischer Lagerung und einem Rauminhalt der Anlage  |       |       |
| cb) bei Einzelbebauung   |       |       | aa) bis zu 40 000 l   | b.z.  | b.z.  |
| 2) Versenken und Versickern von Kühlwasser   | b.z.  | b.z.  | ab) von mehr als 40 000 l   | v     | v     |
| 3) Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer   | b.z.  | b.z.  | b) bei oberirdischer Lagerung und einem Rauminhalt der Anlage   |       |       |
| 4) a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet  | b.z.  | b.z.  | ba) bis zu 100 000 l  | b.z.  | b.z.  |
| b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet  | b.z.  | b.z.  | bb) von mehr als 100 000 l  | v     | v     |
| 5) Abwasserverregnung und Abwasserbehandlung   | v     | v     | 15) Transport wassergefährdender Stoffe   |       |       |
| 6) Aufbringen von Klärschlamm  | v     | b.z.  | a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG ausgenommen Feldleitungen  | v     | v     |
| 7) Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben   | b.z.  | b.z.  | b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen   | b.z.  | b.z.  |
| 8) Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr  |       |       | c) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten (Rohrleitungen als Bestandteil von Anlagen zum Umgang s. unter 14)   |       |       |
| a) durch Abkippen oder Ablassen  | v     | v     | 1. unterirdisch verlegt   | v     | v     |
| b) bei landwirtschaftlicher Verwertung und sofortiger Verteilung   | v     | v     | 2. oberirdisch verlegt  | b.z.  | b.z.  |
| 9) Aufbringen von Gülle, Jauche und Geflügelkot in der Zeit vom  |       |       | 16) Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Einbringen derselben in den Grund   | v     | v     |
| a) 1. November - 28. Februar   | v     | v     | 17) Einrichten von Abfallentsorgungsanlagen   | v     | v     |
| b) 1. März - 31. Oktober   | b.z.  | b.z.  | 18) Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks   | v     | v     |
| 10) Lagern von Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Stallmist und Geflügelkot) außerhalb undurchlässiger Anlagen. Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn er nach der Anfuhr umgehend verteilt wird | v     | v     | 19) Erstellen von baulichen Anlagen   |       |       |
| 11) Lagern von festen auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, mineralische Dünger usw.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist                                   | v     | v     | a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung ohne Kanalisation  | b.z.  | b.z.  |
| 12) Anwendung chemischer Mittel für den Pflanzenschutz im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196)  |       |       | b) für landwirtschaftliche Betriebe ohne Kanalisation   | b.z.  | b.z.  |
| a) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot (Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)  | v     | v     | c) als geschlossene Siedlungen für gewerbliche und industrielle Zwecke und sonstige Zwecke (z. B. Krankenhäuser)  |       |       |
| b) Pflanzenschutzmittel mit eingeschränktem Anwendungsverbot, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen (Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)  | v     | v     | ca) ohne Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung  | v     | v     |
| c) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen (Anlage 3, Abschn. B der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)   | v     | v     | cb) mit Anschluß an eine zentrale Abwasserbeseitigung   | b.z.  | *     |
| d) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung in Wasserschutzgebieten unterliegen   | *     | *     | Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden. |       |       |
| 13) Anlegen von Gärfuttermieten  |       |       | 20) Bau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Parkplätzen mit Ausnahme von für Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Wegen   | b.z.  | *     |
| a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28 % und mehr   | *     | *     | 21) Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau  | v     | v.    |
| b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28 %  |       |       | 22) a) Bau von Bahnliesen   | b.z.  | *     |
| ba) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle  | v     | v     | b) Bau von schienengebundenen Güterumschlagsanlagen und Rangierbahnhöfen  | v     | b.z.  |
| bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte   | b.z.  | b.z.  | 23) Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs  | v     | b.z.  |
|  |       |       | 24) Bau von militärischen Anlagen und Übungsplätzen   | v     | b.z.  |
|  |       |       | 25) Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften o. ä. Organisationen  | b.z.  | b.z.  |
|  |       |       | 26) Bau von Campingplätzen  | b.z.  | *     |

Zonen  
III A III B

§ 7

|  |      |      |
|--|------|------|
| 27) Bau von Sportanlagen und Badeanstalten   | b.z. | *    |
| 28) Bau von Gartenbaubetrieben und Kleingartenkolonien   | b.z. | b.z. |
| 29) Anlegen von Friedhöfen   | v    | v    |
| 30) Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen   | v    | v    |
| 31) Anlegen von Fischteichen   | b.z. | *    |
| 32) Vornahme von Erdaufschlüssen, durch die die Deckschichten vermindert werden (alle über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe) | b.z. | b.z. |
| 33) Vornahme von Bodenabbau  | b.z. | b.z. |
| a) mit Freilegen des Grundwassers  | b.z. | b.z. |
| b) ohne Freilegen des Grundwassers   | b.z. | b.z. |
| 34) Maßnahmen und Errichten von Anlagen des Bergbaues  | b.z. | b.z. |
| 35) Durchführen von Sprengungen  | b.z. | b.z. |
| 36) a) Vornahme von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung)  | b.z. | b.z. |
| b) Vornahme von Bohrungen für Weidepumpen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Harburg  | v    | v    |
| 37) Bau von Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen sowie von Wärmepumpen mit Erdsonden   | v    | b.z. |
| 38) Errichten von Betrieben, die radioaktive Stoffe in offener Form verwenden oder abstoßen  | v    | v    |
| 39) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)                           | v    | v    |
| 40) Löschübungen und Erprobung mit dem Löschmittel „Schaum“  | v    | v    |

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der in dem Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt e. G. und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Schildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers o. ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 8

- (1) Soweit eine Anordnung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist die Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt e. G. verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 55 ff NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 19 Abs. 4 WHG nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über die nach § 4 dieser Verordnung verbotenen oder beschränkt zulässigen Handlungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 30. November 1989

Bezirksregierung Lüneburg  
- 502.5-62013/42 -

Graf von Hardenberg  
Regierungsvizepräsident

LS

§ 5

- (1) Der Landkreis Harburg kann zur Befreiung von den Verboten des § 4 mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  - das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes, vereinbar ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Harburg vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen und Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 6

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amts wegen oder auf Antrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt e. G. jederzeit die Beseitigung oder Änderung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

~~Verordnung  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für das Wasserwerk Meyenburg/Dügel des  
Wasserversorgungsverbandes „West“  
Landkreis Osterholz  
vom 30. November 1989~~

~~Aufgrund der §§ 48 bis 51, 68 Abs. 2 und 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 28. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nds. Bauordnung vom 11. April 1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der nunmehr geltenden Neufassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1530) wird verordnet:~~